

Dipl.-Psych. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Tel.: [REDACTED]
Mobil: [REDACTED]

Privatgutachterliche Stellungnahme - 4 UF 161/19 (OLG München) -

Das Sachverständigengutachten der Diplom-Psychologin Daniela T[REDACTED] erkennt, dass eine strafrechtliche Verurteilung des Vaters wegen Gewalt gegen ein Kind vorliegt, sowie die Bedeutung des Kindeswillens. Die Söhne N[REDACTED] und S[REDACTED] äußern eine klare Präferenz zugunsten der Mutter. Die Tochter L[REDACTED] äußert sich weniger klar als N[REDACTED] und S[REDACTED], jedoch tendenziell ebenfalls zugunsten der Mutter. Aus psychologischer Sicht spricht mehr für eine Verlegung des Lebensmittelpunktes der Kinder zur Mutter als für eine Beibehaltung des Lebensmittelpunktes der Kinder beim Vater.

Das Sachverständigengutachten der Diplom-Psychologin Daniela T[REDACTED] überzeugt nicht. Beide Eltern sind gemäß des verfassungsrechtlich verankerten Erziehungsvorrangs gemäß Art. 6 Abs. 2 GG gleichgestellt. Einen überzeugenden Grund vom Willen der Kinder N[REDACTED] und S[REDACTED] abzuweichen, kann die Sachverständige nicht benennen. In Anbetracht der strafrechtlichen Verurteilung des Vaters wegen Gewalt gegen das Kind N[REDACTED] ist nach objektiven Kriterien von einer besseren Fähigkeit im Hinblick auf Erziehung von Seiten der Mutter auszugehen.

Das Sachverständigengutachten der Diplom-Psychologin Daniela T[REDACTED] ignoriert objektive Tatsachen und basiert stattdessen auf einem Forschungsdesign, das vorrangig auf Vermutungen und Mutmaßungen setzt. Der Vater hat sich gegen seine strafrechtliche Verurteilung nicht gewehrt, sondern hat den Sachverhalt mittels eines Geständnisses sogar ausdrücklich eingeräumt. Von einem Fehlurteil in tatsächlicher Hinsicht ist somit nach überaus hoher Wahrscheinlichkeit nicht auszugehen.

Gegen die Mutter liegt weder ein Verdacht noch eine rechtskräftige Verurteilung wegen Gewalt gegen eines der Kinder vor. Die Kritikpunkte der Sachverständigen

an der Mutter bewegen sich hinsichtlich der Kindererziehung nahezu ausschließlich im spekulativen Bereich. Eine ausreichende Tatsachengrundlage für eine eingeschränkte Erziehungsfähigkeit der Mutter im Umgang mit den Kindern konnte die Sachverständige nicht darlegen.

Alle drei Kinder werfen dem Vater vor, sich cholerisch zu verhalten. Entsprechende Vorhaltungen der Kinder gegenüber der Kindesmutter gibt es jedoch nicht. So ist auf Seite 84 f. zu lesen: „N■ fiel ein, wenn [der Vater] laut schreie, [der Vater] immer so laut sei. Dies bestätigte dann auch S■“. Auf Seite 85 ist zu lesen: „Auf Frage, was an Mama gut sei, gaben [N■ und S■] an, diese schreie nicht, sondern tröste sie.“ Auf Seite 88 steht hierin übereinstimmend: „Auf weitere Nachfrage erklärte N■, dass er bei seiner Mama wohnen wolle, weil sie netter sei und nicht so viel schreie. Gut bei Mama sei, dass er diese dann öfter sehen könne, schlecht sei gar nichts. Beim Papa dagegen sei schlecht, dass er schreie.“ Auf Seite 96 ist von Seiten von S■ zu lesen: „[Der Vater] schlage jetzt nicht mehr, aber er schreie so laut.“ Auf Seite 98 heißt es hierin übereinstimmend: „Auf die Frage, wo er wohnen wolle, erklärte [S■], bei der Mama. Nachfragen ergaben, dass es dort besser wäre, weil Mama sie tröste, wenn sie weinen würden, während Papa weiter schreie.“ Auf Seite 104 ist von Seiten von L■ zu lesen: „Auf die Frage, ob sie etwas nicht möge, das [der Vater] mache, erklärte sie, wenn er schimpfe und dass er manchmal schreie.“ Dieser Umstand findet von Seiten der Sachverständigen praktisch keinerlei Beachtung.

Geradezu haarsträubend wirkt die Begründung der Diplom-Psychologin Daniela T■ zur Übergehung des konstanten Kindeswillens von N■ auf Seite 151: „N■ wünscht sich, bei seiner Mutter zu wohnen, wie es seiner besonderen Hinwendung zu ihr entspricht. Für letztere spricht die Darstellung Dritter, dass N■ schon immer ihre besondere Beachtung und ihren Schutz erfahren habe. Trotzdem steht dem kindlichen Willen das Kindeswohl insofern entgegen, dass sein Vater besser in der Lage ist, ihm die innere Sicherheit zu vermitteln, mit Belastungen umzugehen.“

Für die Behauptung der Diplom-Psychologin Daniela T■, dass der Vater besser in der Lage sei, N■ die innere Sicherheit zu vermitteln, mit Belastungen umzugehen, gibt es im gesamten Gutachten keinen stichhaltigen Beleg. Hier bewegt sich T■ wie mehrfach in ihrem Gutachten einzig und allein auf dem Feld der Spekulation.

Selbiges gilt für die Behauptung der Diplom-Psychologin Daniela T■■■■ auf Seite 153: „Herr A■■■■ ist in der Lage, N■■■ Orientierung zu geben, obwohl dieser ihn vordergründig ablehnt.“ Die hierfür von T■■■■ auf derselben Seite genannte Begründung stellt gewiss keinen stichhaltigen Beleg dar: „Deutlich wurde das darin, wie Herr A■■■■ auf N■■■ Bindungsverhalten in einer Weise eingehen konnte, die N■■■ die Sicherheit gab, sich seinen eigenen Aufgaben zu stellen.“

Dies steht sinnbildlich für die spekulative Überinterpretation der Diplom-Psychologin Daniela T■■■■, die sie nahezu in ihrem gesamten Gutachten an den Tag legt. T■■■■ sucht verzweifelt nach Gründen, die gegen eine Verlagerung des Lebensmittelpunktes zur Mutter sprechen.

Selbiges gilt für die angeblich einseitige Manipulation durch die Kindesmutter, welche die Diplom-Psychologin Daniela T■■■■ u.a. auf Seite 156 festhält. Dass auf Seite 85 Anhaltspunkte für eine Manipulation von Seiten des Kindesvaters bestehen, ignoriert T■■■■ schlichtweg. So ist dort zu lesen: „N■■■ ergänzte, wenn jemand vom Gericht komme, sei Papa ganz nett, aber eigentlich sei er es nicht. Er tue nur so, damit sie bei ihm bleiben würden.“

Erfahrungsgemäß verlaufen sich Freundschaften im Kindesalter mit der Zeit, meist mit Beginn einer Ausbildung oder eines Studiums, während die Beziehung zu den Eltern in der Regel auf Lebenszeit erhalten bleibt. Da die Kinder selbst einen alltäglichen Kontakt zur Mutter als Hauptbezugsperson höher bewerten als die Aufrechterhaltung von Freundschaften und Bekanntschaften misst die Diplom-Psychologin Daniela T■■■■ dem Kontinuitätsprinzip einen deutlich überhöhten Wert bei.

Besonders befremdlich wirken in diesem Zusammenhang die Äußerungen der Diplom-Psychologin Daniela T■■■■ bezüglich L■■■ auf Seite 152 f.: „Hinsichtlich der Kontinuität wäre es für sie sinnvoll, mit ihren Freundinnen künftig die ihr bereits bekannte Grundschule in Meiningen zu besuchen.“

Eine belastbare Grundlage für eine solche Einschätzung gibt es nicht. So äußerte L■■■ auf Seite 104: „Im Kindergarten gefalle es ihr nur ein bisschen gut, sie könne mit Freunden spielen und zusammen sein. Es sei nicht gut, wenn sie so lange dort bleiben müsse und ihre Freunde schon weg seien.“

Dass die Kinder an bestimmten Freundschaften an ihrem derzeitigem Wohnort besonders hängen würden, geht aus dem gesamten Gutachten nicht hervor. Insofern ist das Kontinuitätsprinzip im vorliegenden Fall nachrangig.

Zutreffend führt die Diplom-Psychologin Daniela T. [REDACTED] auf Seite 125 aus: „Dem ernst gemeinten kindlichen Willen nicht zu entsprechen, bedeutet für das Kind, dass es hinsichtlich seines Selbstwirksamkeitserlebens beeinträchtigt wird. Die Grenze dafür, dem kindlichen Willen trotzdem nicht nachzugeben, besteht in der Betrachtung, ob der kindliche Wille dem Kindeswohl entgegen steht“.

Dass dem kindlichen Willen das Kindeswohl entgegen steht, konnte im vorliegenden Fall nicht aufgezeigt werden. Die drei Kinder schildern allesamt ihren Vater als cholerisch. Geradezu absurd ist in diesem Kontext die Einschätzung der Diplom-Psychologin Daniela T. [REDACTED] auf Seite 156, dass der Vater eher in der Lage sei, den Kindern Sicherheit zu vermitteln. Ein stichhaltiger Grund, weshalb der Kindeswille übergangen werden sollte, konnte nicht dargelegt werden. Beide Eltern sind gemäß Art. 6 Abs. 2 GG gleichgestellt, sodass keine verfassungsrechtliche Schranke greift.

Insofern ist bei Gesamtbetrachtung der Umstände aus entwicklungspsychologischer Sicht dem Kindeswillen bezüglich des Lebensmittelpunktes bei der Mutter zu entsprechen. Die Gründe für einen Wechsel überwiegen die Gründe für einen Verbleib. Als Grund für einen Verbleib ist einzig das Kontinuitätsprinzip zu nennen. Das Kontinuitätsprinzip hat jedoch angesichts des Kindeswillens eine weit niedrigere Bedeutung. Weitere Kriterien jenseits der Spekulation insbesondere bezüglich des Ausmaßes etwaiger Manipulationsversuche oder der Bindungstoleranz liefert das Sachverständigengutachten der Diplom-Psychologin Daniela T. [REDACTED] nicht.

Besonders kritisch an der Arbeitsweise der Sachverständigen ist, dass T. [REDACTED] die subjektive Wahrnehmung der Kinder hinsichtlich des Vaters samt geäußertem Kindeswillen faktisch komplett ignoriert und sich stattdessen nahezu ausschließlich auf Spekulationen und Überinterpretationen stützt.